

ANMELDUNG

Aufplanungsbeginn: 30. September 2025

per E-Mail an: intermodellbau@messe-dortmund.de



KLEINSERIENHERSTELLER

16.–19. APRIL 2026

Unternehmen

(Richtige und vollständige Bezeichnung, Rechtsform)

Im alphabetischen Ausstellerverzeichnis sind wir unter Buchstabe _____ aufzuführen.

Straße / Nr. (kein Postfach)

Nation-Kennzeichen / PLZ / Ort

Telefon _____ Firmen-E-Mail _____

Internet-Adresse _____ Rechnungs-E-Mail _____
(wenn abweichend)

Geschäftsführer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
(Angabe bei Firmensitz in der EU erforderlich)

Kontakt Messeabwicklung

Korrespondenzadresse*

Telefon _____ Mobil _____

E-Mail _____

Produktzustand

Neuware

Gebrauchtware

Betriebsart

Hersteller

Handel

Dienstleistung

Behörde

* Mit den unter Korrespondenzadresse angegebenen Daten führen wir Sie in unseren Systemen. Hierzu zählt auch das Online-Service-Center, in dem Sie weitere Leistungen buchen können. Die angegebene Korrespondenzadresse erhält die Zugangsdaten zum Online-Service-Center.

Komplettpaket Kleinserienhersteller

Kleinserienherstellern bieten wir zur INTERMODELLBAU 2026 ein besonderes Komplettpaket an. Das Paket ist gültig für Standgrößen ab 12 m² bis maximal 18 m² bei 3 m Tiefe und beinhaltet folgende Leistungen:

- Standfläche
- Weiße Standwände
- Teppichboden, Farbe: Grau
- Weiße Blende inkl. einfarbiger Beschriftung
- Stromanschluss 230 Volt, 3 kW
- 3 Strahler, 3-fach Steckdose
- pauschalierter Stromverbrauch
- Parkausweis Pkw
- 2-3 Ausstellerausweise (abhängig von der Standgröße)
- Text für Blendenbeschriftung:

140,00 EUR / m²

Standfläche: _____ m x _____ m = _____ m²

Die Preise verstehen sich zzgl. des AUMA-Beitrages in Höhe von 0,60 EUR pro m² Standfläche sowie der jeweils gültigen MwSt.. Marketing Paket (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 5): 155,00 EUR zzgl. MwSt.

Welcher ist Ihr Schwerpunktbereich auf der INTERMODELLBAU 2026? (Bitte nur einen Bereich ankreuzen)

Automodellbau	Dampfmodellbau	Eisenbahnmodellbau	Figuren- / Standmodellbau, Karton- / Plastikmodellbau	Flugmodellbau
Modellbaumaterial, -zubehör, -werkzeuge	RC-Modellbau	Schiffsmodellbau	Technisches Spielzeug / Klemmbausteine	Verein, Verband, Verlag

Unsere Modelle haben die folgenden Maßstäbe / Spurweiten:

Wir sind unter folgenden Nummern des Produktverzeichnisses einzuordnen
(unbedingt Produkt und Nummer
angeben, siehe Seite 2):

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben wird versichert. Die „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ sowie die Hinweise zum Datenschutz wurden gelesen und werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Messe Dortmund GmbH
Geschäftsführerin: Sabine Loos

Strobelallee 45
44139 Dortmund
Postfach 10 44 44
44044 Dortmund
Telefon +49 (0)231 / 12 04-521
Fax +49 (0)231 / 12 04-678
E-Mail: info@messe-dortmund.de
www.messe-dortmund.de

Amtsgericht Dortmund (HRB 2522)
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
St.-Nr.: 314/5700/0434
USt-IdNr.: DE124643886

Sparkasse Dortmund 001 1114 50
BLZ: 440 501 99
IBAN: DE38 4405 0199 0001 1114 50
SWIFT/BIC: DORTDE33XXX

Im Namen und für Rechnung der Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH
Aufsichtsratsvorsitzender: Uwe Waßmann · Hauptgeschäftsführerin: Sabine Loos



1. AUTOMODELLBAU

- 1.1 Automobile
- 1.2 Automodellbau-Zubehör
- 1.3 Autorennbahnen
- 1.4 Baumaschinenmodelle
- 1.5 Blaulichtmodelle
- 1.6 Karosserien
- 1.7 Nutzfahrzeugmodelle
- 1.8 Militärfahrzeuge
- 1.9 Motorradmodelle
- 1.10 Truckmodelle

2. DAMPFMODELLBAU

- 2.1 Brenner- und Kesseltechnik
- 2.2 Dampfbetriebene Straßenfahrzeuge
- 2.3 Dampflokomotiven
- 2.4 Dampftriebwagen
- 2.5 Heißluft- und Sterlingmotoren
- 2.6 Stationäre Dampfmaschinen

3. EISENBAHNMODELLBAU

- 3.1 Bahnreisen
- 3.2 Dampfmodellbau
- 3.3 Eisenbahnmodellbau-Zubehör
- 3.4 Elektronik, Steuerung
- 3.5 Gebäudemodelle
- 3.6 Landschaftsmodellbau (Gebäude, Figuren, Fahrzeuge)
- 3.7 Modellbahnen
- 3.8 Modellbahnsoftware
- 3.9 Rollendes Material (Lokomotiven, Triebwagen, Wagen, Spezialfahrzeuge)
- 3.10 Schalt- und Stellwerkssysteme
- 3.11 Schienen, Gleismaterial
- 3.12 Signale
- 3.13 Straßenbahnen,-Zubehör Figuren-/Standmodellbau,

4. FIGUREN- / STANDMODELLBAU, KARTON- / PLASTIKMODELLBAU

- 4.1 Fahrzeugminiaturen
- 4.2 Flugzeugminiaturen
- 4.3 Gebäudeminiaturen
- 4.4 Historische Modelle
- 4.5 Holzmodellbau
- 4.6 Kartonmodellbau
- 4.7 Kirmesmodellbau
- 4.8 Metallfiguren
- 4.9 Militärmodellbau
- 4.10 Plastikfiguren, -modelle
- 4.11 Postmodelle
- 4.12 Schiffsminiaturen
- 4.13 Sciencefiction-Modellbau

- 4.14 Papiermodellbau
- 4.15 Zinnfiguren
- 4.16 Zirkusmodellbau

5. FLUGMODELLBAU

- 5.1 Drachenbau
- 5.2 Elektroflug-Zubehör
- 5.3 Flugmodellbau-Zubehör
- 5.4 Flugsimulatoren
- 5.5 Flugzeugmodelle
- 5.6 FPV-Zubehör
- 5.7 Hubschraubermodelle
- 5.8 Hubschrauber-Zubehör
- 5.9 Jetmodelle
- 5.10 Luftschrauben
- 5.11 Motorflugmodelle
- 5.12 Multikopter
- 5.13 Raketenmodelle
- 5.14 RC-Elektronik
- 5.15 Segelflugmodelle
- 5.16 Verbrennermotoren und Zubehör

6. MODELLBAUMATERIAL, -ZUBEHÖR, -WERKZEUGE

- 6.1 3D-Drucksysteme
- 6.2 Airbrushtechnik
- 6.3 Akku- und Ladetechnik
- 6.4 Antriebstechnik
- 6.5 Ätztechnik
- 6.6 Baupläne
- 6.7 Bausätze, Baukästen
- 6.8 Beleuchtungstechnik
- 6.9 Beschriftungen
- 6.10 CNC- / CAD-Systeme
- 6.11 Elektronik
- 6.12 Fachbücher, Zeitschriften
- 6.13 Farben, Lacke
- 6.14 Fernsteuerungen und Zubehör
- 6.15 Funk-Video-Übertragung
- 6.16 Gravier- und Fräsmaschinen
- 6.17 Hydraulik
- 6.18 Klebepistolen
- 6.19 Klebstoffe, Industriekleber
- 6.20 Kleinbohrmaschinen
- 6.21 Kugellager
- 6.22 Laubsägen, Schnitzen
- 6.23 Löt- und Schweißtechnik
- 6.24 Messgeräte
- 6.25 Profile
- 6.26 Rauchgeneratoren
- 6.27 Schalldämpfer
- 6.28 Software
- 6.29 Spezialwerkstoffe für Modelle

- 6.30 Videos, DVDs
- 6.31 Vitrinen
- 6.32 Werkzeuge
- 6.33 Werkzeugmaschinen
- 6.34 Zeichengeräte / Zeichenbedarf
- 6.35 Zinnlegierungen
- 6.36 Sonstiges Material und Zubehör

7. RC-MODELLBAU

- 7.1 RC-Cars
- 7.2 RC-Fahrzeuge
- 7.3 RC-Fernsteuerungen
- 7.4 RC-Flugzeuge
- 7.5 RC-Hubschrauber
- 7.6 RC-Schiffe
- 7.7 RC-Zubehör

8. SCHIFFSMODELLBAU

- 8.1 Elektroboote
- 8.2 Motorschiffe
- 8.3 Rennboote
- 8.4 Schiffsmodelle
- 8.5 Schiffsmodellbau-Zubehör
- 8.6 Segelboote
- 8.7 Standmodelle
- 8.8 U-Boote
- 8.9 Verbrennerboote

9. TECHNISCHES SPIELZEUG / KLEMMBAUSTEINE

- 9.1 Batteriebetriebene Figuren und Fahrzeuge
- 9.2 Bau- und Konstruktionsspielzeug
- 9.3 Blechspielzeug
- 9.4 Digitales Spielzeug / Toys 3.0
- 9.5 Edukatives Spielzeug
- 9.6 Experimentierspielzeug / -kästen
- 9.7 Klemmbausteine
- 9.8 Kugelbahnen
- 9.9 Kunststoff-Spielzeug
- 9.10 Spielbahnen, Autorennbahnen, Zubehör
- 9.11 Spielfahrzeuge
- 9.12 Sonstiges

10. VEREIN, VERBAND, VERLAG

- 10.1 Club, Interessensgemeinschaft, Verein
- 10.2 Verband
- 10.3 Verlag
- 10.4 Versicherung

Sollten Ihre Produkte in die bereits vorhandenen Warengruppen nicht einzugliedern sein, ist die Aufnahme neuer Stichwörter nur in Ausnahmefällen möglich. Bitte überprüfen Sie zunächst, ob Ihre Produkte in den bestehenden Warengruppen enthalten sind. Wir bitten um entsprechende Angaben auf dem Anmeldeformular.

Besondere Teilnahmebedingungen

INTERMODELLBAU - Komplettpaket Kleinserienhersteller

1. Aufplanungsbeginn:

30. September 2025

2. Öffnungszeiten/Auf- u. Abbautermine

Aufbau: Sonntag, 12. April 2026, ab 07.00 Uhr

Aufbauzeit: 7.00–18.00 Uhr täglich

Wichtig: Das Standmaterial darf nur auf der Fläche des eigenen Ausstellungsstandes abgelegt werden, das Leergut ist sofort zu entfernen und die Gänge sind von Leer- und Vollgut frei zu halten.

Aufbauende: 15. April 2026, 18.00 Uhr
(16.00 Uhr Fahrzeuge aus der Halle)

Messelaufzeit: 16.–19. April 2026

Öffnungszeiten: 16.–18. April 2026: 9.00–18.00 Uhr
19. April 2026: 9.00–17.00 Uhr

Warenanlieferung während des Messeverlaufs:

1. Messtag: 7.00–9.00 Uhr, 18.00–19.00 Uhr
- 2.+3. Messtag: 8.00–9.00 Uhr, 18.00–19.00 Uhr
4. Messtag: 8.00–9.00 Uhr

Abbaubeginn: 19. April 2026, 17.00 Uhr
Zufahrt zu den Hallen: 19. April 2026, ab 18.00 Uhr

Das Befahren der Hallen ist zulässig, sofern die logistische Situation dies erlaubt. Bei Großveranstaltungen, etwa im sonstigen Bereich der Messe Dortmund oder im benachbarten Signal-Iduna-Park, kann sich die Möglichkeit der Zufahrt zu den Hallen verzögern oder erschweren.

Abbauende: Halle 3: 20. April 2026, 12.00 Uhr
übrige Hallen: 21. April 2026, 18.00 Uhr

Verlängerte Auf- und Abbaueiten sind gegen Gebühr auf Anfrage möglich.

3. Standaufbau

(s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 10)

Die Aufstellung und Präsentation von Exponaten in den Gängen und vor Notausgangstüren ist untersagt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gestaltung und des Aufbau Ihres Messestandes die Anforderungen an eine ansprechende Messteilnahme erfüllen muss. Bei Nichtbeachtung behalten wir uns vor, von einer Zulassung für die folgende Messe abzusehen. Sollten beim Aufbau Abweichungen in den von der Messeleitung bestätigten Standabmessungen bekannt werden, so ist die Messeleitung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Der MV behält sich vor, aus zwingenden technischen Gründen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, Ein- und Ausgänge, Notausgänge und Durchgänge zu verlegen.

4. Verspätungszuschlag für Standbau, Möbel und weitere Leistungen

Für alle eingehenden Bestellungen von Standbau, Möbeln und weiteren Leistungen wird ab 6 Wochen vor Messebeginn ein Verspätungszuschlag auf den regulären Preis erhoben. Wir empfehlen eine frühzeitige Bestellung, um Zusatzkosten zu vermeiden und eine reibungslose Abwicklung zu gewährleisten. Details zu Bestellfristen und Aufschlägen finden Sie im Online Service Center.

5. Beteiligungspreis

(s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 7)

Der Beteiligungspreis für die Aussteller beträgt:

Stand-Art:	Beteiligungspreis EUR/m²
Komplettpaket Kleinserienhersteller	140,00

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 12 m² bei einer Mindestdiefe von 3 m bei Reihen- und Eckständen. Das Paket ist buchbar für Standgrößen ab 12 m² bis 18 m². Grundlage der Bemessung und Berechnung ist die rechteckige Außenfläche des Standes. Vorsprünge, Säulen, Feuerlöscheinrichtungen und Träger werden nicht abgezogen. Die Zuteilung von Ständen kann nur in vollen Meterzahlen (Frontbreite und Tiefe) erfolgen.

Der AUMA-Betrag beträgt pro m² Ausstellungsfläche (Halle und Freigelände) 0,60 EUR netto und wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Der AUMA-Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V., Berlin, vertritt als Einrichtung der Deutschen Messewirtschaft die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern.

6. Marketing Paket

Für Haupt- und Mitaussteller sowie zusätzlich vertretene Unternehmen beträgt der Preis für das obligatorische Marketing Paket 155,00 EUR zzgl. MwSt. Dieser wird mit der Rechnung für den Beteiligungspreis erhoben.

Das Paket enthält Eintragungen (Firmenname, Anschrift und/oder Kontaktdaten) in den jeweils messespezifisch angebotenen Verzeichnissen. Die Einträge erscheinen in der vom MV angebotenen Verzeichnisformaten, alternativ oder kumulativ im Online-Ausstellerverzeichnis, auf den Monitoren des Besucher-Information-Systems und soweit vorhanden in der Messe-App und im Print-Verzeichnis. Über die Standardanmeldung hinaus besteht die Möglichkeit, je nach Angebot der jeweiligen Messe, beim MV kostenpflichtige Ergänzungen zu erfragen und zusätzlich zu buchen. Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Unternehmen und deren Exponate sind vom Hauptaussteller zwingend anzumelden. Die Vergütung für das Marketing Paket wird dem Hauptaussteller je Mitaussteller bzw. je zusätzlich vertretenes Unternehmen in Rechnung gestellt. Falls keine Nennung der zusätzlich vertretenen Unternehmen im Verzeichnis erwünscht ist, ist dies ausdrücklich im Anmeldeformular zu vermerken. Der Einsendeschluss für die Eintragung im Verzeichnis ist der 01.03.2026. Bei Nichteinhaltung dieses Termins können vorhandene Angaben aus der Anmeldung übernommen werden. Aussteller, die sich erst nach Einsendeschluss anmelden, haben keinen Anspruch auf Nennung in einem bestimmten Verzeichnis. Schadensersatzansprüche für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragungen in den oben genannten Verzeichnissen sind ausgeschlossen. Für den Inhalt der Eintragungen in den Verzeichnissen und den daraus resultierenden Schäden ist der Hauptaussteller verantwort-

lich.

7. Müllentsorgungsbetrag

Um eine effiziente und umweltgerechte Müllentsorgung zu gewährleisten und die Entsorgungskosten sowie den Personalaufwand fair zu verteilen, wird für alle Aussteller ein verpflichtender Müllentsorgungsbetrag eingeführt. Dieser Betrag deckt die Kosten für die Entsorgung von Müll, der während des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus der Messe anfällt. Der Müllentsorgungsbetrag beinhaltet nicht die Entsorgung und den Abbau eines Standes. Aussteller, die ihren Stand während des Abbaubereichs nicht fachgerecht abbauen und entsorgen, werden mit einer Vertragsstrafe belangt. Die Vertragsstrafe beläuft sich auf 10,50 EUR pro Quadratmeter (m²) Standfläche. Die Vertragsstrafe wird zusätzlich zum Abbau und der Entsorgung des Standes in Rechnung gestellt.

8. Standaktivitäten

(s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 11)

Verlosungen, Auktionen und Versteigerungen, gleichgültig ob mit ideeller oder kommerzieller Zielsetzung, und musikalische Vorführungen auf den Ständen der Aussteller sowie propagandistische Aktivitäten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmegenehmigungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Messeleitung. Bildwände und Monitore für die Vorführung sind soweit von den Gangfronten entfernt anzuordnen, dass Interessenten zum Betrachten die Standfläche betreten müssen, um den Besucherverkehr in den Gängen nicht zu beeinträchtigen.

9. Verbraucher- und Umweltschutz

Beim Ausstellen, Anbieten und Abgeben von Produkten hat der Teilnehmer die jeweils geltenden Verbraucher- und Umweltschutzvorschriften zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über die Bereitstellung und die Sicherheit von Produkten sowie gegebenenfalls die Vorschriften des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektromüll (ElektroG), des Batteriegesetzes (BattG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), einschließlich aller mit diesen Vorschriften zusammenhängenden Verordnungen und Richtlinien.

Für Produkte, für die ein Konformitätsbewertungsverfahren vorgeschrieben ist, muss eine gültige Konformitätserklärung am Stand zur Einsicht bereitgehalten werden. Produkte, die den oben genannten Bestimmungen nicht entsprechen, können durch die Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

10. Direkt- und Barverkauf

(s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 12)

Der Barverkauf (Handverkauf) an Messebesucher ist zugelassen. Der MV weist eindringlich auf die Verpflichtung zur korrekten Preisauszeichnung hin. Da es sich bei der INTERMODELLBAU um eine Ausstellung für Endverbraucher handelt, müssen grundsätzlich alle ausgestellten Gegenstände mit dem Endverbraucherpreis ausgezeichnet sein. Das gilt sowohl für Gegenstände, die direkt zum Verkauf vorgesehen sind, als auch für ausgestellte Muster.

11. Ausstellerausweise und Aufbau- bzw. Abbauausweise

(s. Allg. Teilnahmebed. Ziff. 13)

Jeder Aussteller erhält zwei Ausstellerausweise ohne Berechnung. Für je angefangene 10 m² Standfläche über 12 m² wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis ohne Berechnung zur Verfügung gestellt. Sobald der Beteiligungspreis vollständig bezahlt ist, erhält der Aussteller Zugangsdaten zum Ausstellerportal und erstellt dort personalisierte Ausstellerausweise. Weitere benötigte Ausstellerausweise können kostenpflichtig bei dem MV bestellt werden. Für den Auf- und Abbau werden Arbeitsausweise in angemessener Anzahl ohne Berechnung zur Verfügung gestellt.

12. Das Mitbringen von Tieren auf die Messe ist nicht gestattet.

13. Mehrwertsteuer

Alle in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen genannte Entgelte und Vergütungen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

14. Zahlungsbedingungen

Der MV ist berechtigt, die Zulassung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, z. B. in Form einer Kreditkartengarantie oder einer Anzahlung, abhängig zu machen.

15. Absage durch den MV, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

Der MV ist berechtigt, die Veranstaltung drei Monate vor Messebeginn – ohne die Angabe von Gründen – abzusagen, örtlich und / oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Ausdrücklich wird drauf hingewiesen, dass die Vertragspartner bei einer Absage der Veranstaltung keinerlei wechselseitige Ansprüche geltend machen können. Der MV wird jedoch etwaige an ihn bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind, zurückerstatten, soweit er den Ausfall zu vertreten hat. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Zeitdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Eine Reduzierung der vereinbarten Preise erfolgt nicht.

Messe Dortmund GmbH

Dortmund, im April 2025

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der Messe Dortmund GmbH (Stand: 01.04.2025)

1. Grundsatz

Für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen der Messe Dortmund GmbH, im folgenden „MV“ genannt, gelten im Falle einer Nichtübereinstimmung in folgender Reihenfolge

- a) individuelle Vertragsvereinbarungen mit MV,
- b) die Besonderen Teilnahmebedingungen und
- c) die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Die Messe Dortmund GmbH erbringt ihre Leistungen ausschließlich im Namen und für Rechnung der Westfalenhallen Unternehmensgruppe GmbH (AG Dortmund HRB 2522).

- 1.1 Teilnehmer
- 1.1.1 Teilnehmer an Messen und Ausstellungen, im folgenden „Veranstaltung“ genannt, können Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen sein. Sie werden nachfolgend „TN“ genannt.
- 1.1.2 Aussteller ist, wer sich zur Teilnahme an der Veranstaltung mit eigenem Stand, und/oder eigener Digitalpräsenz, eigenem Personal und eigenem Angebot anmeldet. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretenes Unternehmen, wenn sie zum Aussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Die Aufnahme eines Ausstellers oder eines zusätzlich vertretenen Unternehmens bedarf der schriftlichen Angabe in der Anmeldung unter Nennung dessen vollständiger Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift und eines Ansprechpartners. Ist ein Aussteller selbst Hersteller, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden. Zeigt ein Aussteller, der Vertriebsunternehmen ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.
- 1.1.3 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen vom Aussteller angemeldet werden. Nicht angemeldete Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen bzw. sich nicht in der Digitalpräsenz des Ausstellers präsentieren. Der MV ist berechtigt, die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen abzulehnen, wenn in deren Person liegende Gründe eine Zulassung als unzumutbar erscheinen lassen. MV ist berechtigt, die Zulassung von der Berechnung einer besonderen Vergütung abhängig zu machen, und zwar auch nachträglich. Der Aussteller haftet stets für die Einhaltung der Verpflichtungen des oder der Mitaussteller oder zusätzlich vertretener Unternehmen als Gesamtschuldner mit diesen.
- 1.1.4 Vertragspartner des MV ist ausschließlich der Aussteller.
- 1.1.5 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen zu bevollmächtigen, alle Erklärungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit Wirkung für und gegen sie abzugeben und entgegenzunehmen. Für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis haften sie als Gesamtschuldner.
- 1.1.6 Wird eine Rechnung nach ihrer Erteilung auf Wunsch des Ausstellers an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

2. Teilnahme auf der digitalen Messe-Plattform des MV

Bei ausgewählten Messen des MV haben TN die Möglichkeit, Leistungen auf der digitalen Messe-Plattform zusätzlich zu ihrer Vor-Ort-Präsenz oder ohne Vor-Ort-Präsenz zu buchen. Die Einzelpreise, Preisbestandteile, Einzelheiten zu Leistungsumfang und Nutzungsdauer sowie zu den Eingabe- und Gestaltungsmöglichkeiten sind dem messeindividuellen Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, zu entnehmen.

- 2.1 Pflichten des TN innerhalb der Digitalen Plattform / Haftung TN
- 2.1.1 Für die vom TN gelieferten und veröffentlichten Inhalte auf der digitalen Messe-Plattform ist allein der TN verantwortlich. Er hat sicherzustellen, Rechte Dritter nicht zu verletzen und nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen. Der TN stellt den MV von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, die aus der Ausführung des Auftrags erwachsen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei.
- 2.1.2 Der MV ist nicht verpflichtet, Eintragungen und Inhalte daraufhin zu überprüfen, ob sie Rechte Dritter beeinträchtigen, den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen entsprechen oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- 2.1.3 Der MV ist für fremde Inhalte, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt, nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Inhalte, die der Nutzer durch Aufrufen eines Hyperlinks, den der TN veröffentlicht, abrufen kann.
- 2.1.4 Bei Verstoß gegen die hier genannten Bedingungen behält sich der MV vor, sämtliche Inhalte des TN zu entfernen und den Zugang des TN zur Digitalen Plattform zu sperren.
- 2.1.5 Der TN gewährleistet, dass seine Zugangsdaten zur Digitalen Plattform vertraulich behandelt und angemessen geschützt werden. Die unberechtigte Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist dem TN nicht gestattet. Der TN informiert den MV sofort bei Hinweis auf unbefugte Weitergabe der Zugangsdaten und / oder Passwörter und / oder beim Verdacht eines nicht autorisierten Zugriffs auf die von ihm veröffentlichten Inhalte.
- 2.1.6 Die Nutzung der digitalen Messe-Plattform ist mit einer aktuellen Version eines Standard-Browsers und einem Internet-Zugang möglich. Der TN hat sicherzustellen, dass er diese technischen Voraussetzungen für seine Beteiligung an der digitalen Messe-Plattform erfüllt. Die Mindestanforderungen an die technischen Voraussetzungen werden von dem MV rechtzeitig bekannt gegeben. Für etwaige Nicht- oder Fehlfunktionen oder Schäden, die auf eine Nichtbeachtung der technischen Empfehlungen zurückzuführen sind, übernimmt der MV keine Haftung.
- 2.1.7 Zum Zwecke der Bewerbung und Durchführung der Messe oder Veranstaltung gewährt der TN dem MV oder einem von ihr beauftragten Dritten das Nutzungsrecht seiner Logos/Zeichen/Firmen, auch wenn diese Marken- oder Urheberrechtsschutz genießen.
- 2.2 Haftung MV
- 2.2.1 Für nur unerhebliche oder kurzfristige Beeinträchtigungen der Gebrauchsfähigkeit ist eine Haftung ausgeschlossen. Der MV übernimmt, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, keine Haftung für Störungen, Fehler, Verzögerungen oder sonstige Leistungshindernisse, die bei der Übermittlung von Inhalten über das Internet auftreten.
- 2.2.2 Darüber hinaus übernimmt der MV keine Haftung für Zugang und Verfügbarkeit des Internets. Eine Haftung für Folgen eingeschränkter Verfügbarkeit – gleich welcher Art und aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.

3. Anmeldung, Vertragsschluss

- 3.1 Die Anmeldung zu einer Veranstaltung ist unter Verwendung des Anmeldeformulars schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail als Dateianhang an den MV zu richten. Die Anmeldung in Papierform der jeweiligen Veranstaltung ist unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, Preislisten und ggf. Besonderen Teilnahmebedingungen des MV zu unterschreiben und vollständig abzugeben. MV behält sich das Recht vor, eine Anmeldung davon abhängig zu machen, dass das Anmeldeformular der jeweiligen Veranstaltung unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, Preislisten und ggf. Besonderen Teilnahmebedingungen des MV vollständig ausgedruckt und rechtsverbindlich zu unterschreiben und sodann an MV per Fax

übermittelt wird. Elektronische Anmeldungen von Altausstellern sind nur gültig, wenn sie mit dem vom MV zur Verfügung gestellten Online-Formular unter Verwendung des Passwortes abgesandt werden. Die Anmeldung stellt ein Vertragsangebot des TN dar; die Zusendung begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Auch ist die Anmeldung frei von jeglichen Zusatzbemerkungen oder Bedingungen i.S.d. § 158 BGB abzugeben. Sollte etwas in dieser Art dennoch erfolgen, so entfaltet es keine rechtliche Wirkung für den MV.

- 3.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und, soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ anerkannt. Der TN ist für deren Einhaltung durch von ihm bei der Veranstaltung beschäftigte Personen und die von ihm angemeldeten weiteren TN verantwortlich.
- 3.3 Der Vertrag über die Beteiligung kommt durch die Zulassung als Annahme des Vertragsangebotes durch MV zustande.
- 3.4 Der TN ist verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich solcher arbeits- und gewerberechtlicher Art, der Umwelt-, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er wird deren Einhaltung durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.

4. Zulassung, zugelassene Gegenstände

- 4.1 Der MV teilt dem TN die Annahme dessen Angebots durch Zulassung und die Standzuteilung schriftlich, fernschriftlich oder in elektronischer Form mit. Beanstandungen des TN müssen dem MV innerhalb von drei Kalendertagen nach Erhalt schriftlich mitgeteilt werden. Weicht die Zulassung von der Anmeldung des TN ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, es sei denn, dass der TN binnen drei Kalendertagen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Dann ist unverzüglich eine Einigung zwischen MV und dem TN herzustellen.
- 4.2 Über die Zulassung des TN und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV, gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien, durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag über die Beteiligung an der Veranstaltung zustande (vgl. 3.3).
- 4.3 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. TN dürfen nur die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Ausstellungsgegenstände und an dem darin angegebenen Platz präsentieren, diese anbieten oder Bestellungen für sie entgegennehmen. Nicht zugelassene Gegenstände können durch den MV auf Kosten des TN entfernt werden, bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Abmahnung. Waren oder Dienstleistungen, deren Verwendung, Besitz oder Inanspruchnahme in Deutschland nicht zulässig ist, müssen deutlich lesbar in deutscher Sprache gekennzeichnet werden.
- 4.4 TN müssen über die angemeldeten Ausstellungsgegenstände uneingeschränkt verfügungsbefugt sein; ggfs. erforderliche behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen müssen vorliegen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen des MV vorzulegen.

5. Platzierung

- 5.1 Der MV nimmt die Platzierung eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vor. Platzierungswünsche des TN sind unverbindlich und werden nur nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht maßgebend.
- 5.2 Die Zuteilung einer von der Anmeldung abweichenden Standort (z.B. Reihen- statt Eckstand, Kopf- statt Blockstand) berechtigt nicht zum Rücktritt.
- 5.3 Der MV ist – auch nach Zulassung – befugt, den Stand innerhalb der Halle in angemessenem und zumutbarem Umfang zu verschieben, ohne dass dies zum Rücktritt von der Beteiligung oder zur Minderung der Beteiligungskosten berechtigt.

6. Unerlaubte Überlassung der Standfläche

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen TN sowie deren teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet.

7. Entgelte, Zahlungsfristen und -bedingungen

- 7.1 Die Höhe der Beteiligungskosten ergibt sich aus dem Anmeldeformular und den Besonderen Teilnahmebedingungen; der Betrag wird dem TN durch den MV in Rechnung gestellt. Beanstandung der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei dem MV eingehen. Der MV wird den TN bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- 7.2 Der MV ist berechtigt, für zu erwartende zusätzliche Vergütungen, etwa für Energieverbrauch oder sonstige Serviceleistungen, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 7.3 Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug und in EURO zu den in der Rechnung genannten Fälligkeiten unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Konto zu entrichten. Die Rechnungsversand erfolgt per Mail im PDF-Format an die vom Aussteller genannte Email-Adresse.
- 7.4 Der MV ist berechtigt, den Bezug der Standfläche und die Aushändigung der Ausstellerausweise von der vorherigen, vollständigen und pünktlichen Bezahlung der Rechnung abhängig zu machen.
- 7.5 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird ein AUMA-Dienstleistungsentgelt erhoben und gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
- 7.6 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 7.7 Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer angemessenen Frist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.8 Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der MV berechtigt, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.
- 7.9 Alle in der Anmeldung, in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Entgelte und Vergütungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

8. Nichtteilnahme des TN

- 8.1 Bis zur Zulassung ist die Absage der Teilnahme durch den TN – diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform – möglich. In diesem Fall schuldet der Anmelder als Vergütung für die bisherigen Leistungen des MV einen Betrag von 275,00 EUR, falls er nicht nachweist,

- dass dem MV ein entsprechender Aufwand nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.
- 8.2 Die Nichtteilnahme des TN trotz Zulassung entbindet diesen nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren. Sollte dem MV eine anderweitige Vermietung des Standes möglich sein, wird dem TN der dem MV hieraus zuffließende Erlös abzüglich einer Vergütung in Höhe von 25% der Netto-Beteiligungskosten, mindestens jedoch 400,00 EUR, angerechnet.
- 8.3 Im Falle der Nichtteilnahme des TN ist der MV berechtigt, die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben oder auf Kosten des TN die Standverteilung anderweitig zu gestalten, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten.
- 8.4 Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, wenn die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
- 8.5 Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmens bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vergütung für dessen Zulassung (vgl. Ziff. 1.1.3) unberührt.
- 9. Absage durch den MV, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung**
- 9.1 Unter Berücksichtigung der Interessen der TN ist der MV berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund, und/oder in Fällen höherer Gewalt, abzusagen, örtlich und/oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Terror, Terrorwarnungen, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Erlasse, Rechtsverordnungen oder Gesetze, die eine Veranstaltung untersagen oder das Vorliegen dringender behördlicher Empfehlungen.
- Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., stehen – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleich.
- 9.2 Der MV ist ebenfalls berechtigt, eine Veranstaltung abzusagen, zu verlegen oder die Dauer zu verändern, soweit aufgrund des Vorliegens eines in 9.1 genannten Grundes eine störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der Veranstaltungszweck nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann. Hierbei sind die Interessen der TN zu berücksichtigen.
- 9.3 Bei Ausfall der Veranstaltung aus vorgenannten Gründen ist der MV berechtigt, den TN mit bis zu 25 % des Beteiligungsentgeltes für allgemeinen Kostenersatz in Anspruch zu nehmen, es sei denn, der MV hat den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten. Das Beteiligungsentgelt ergibt sich aus den Beteiligungskosten, welche dem Anmeldeformular und den besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen sind. Weitere Kosten werden berechnet, soweit der TN zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen hat.
- 9.4 Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine Veränderung der Dauer wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. Er ist von diesem Umstand unverzüglich zu unterrichten. Etwas anderes gilt, wenn der TN unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in schriftlicher Form widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der TN Beteiligungskosten in Höhe von 25 % zu entrichten, es sei denn MV hat die Verlegung oder Veränderung der Veranstaltung zu vertreten.
- 9.5 Im Fall des vorzeitigen Abbruchs, der vorübergehenden Unterbrechung oder des verspäteten Beginns einer Veranstaltung hat MV dem TN ersparte Aufwendungen zu erstatten.
- 9.6 In den Fällen des 9.2. - 9.5. sind Schadenersatzansprüche gegen den MV ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen vor. Des Weiteren besteht weder ein Anspruch auf Rücktritt noch auf Minderung des Beteiligungspreis.
- Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den MV bis zu deren Wegfall von der Pflicht zur Erfüllung dieses Vertrages.
- 10. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung**
- 10.1 Alle Stand- und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 10.2 Der TN ist verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten und rechtzeitig vor dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Zeitpunkt des Aufbaues angemessen zu beziehen. Wird der Stand nicht rechtzeitig bezogen, kann der MV das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 10.3 Auf Wunsch des TN kann der MV diesem schriftlich vorzeitige Aufbau- bzw. verlängerte Abbauzeiten einräumen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erlauben. Der MV ist berechtigt, für jeden zusätzlichen Auf- bzw. Abbau eine zusätzliche Vergütung zu berechnen.
- 10.4 Ausstellungsgut, Standausrüstung und/oder Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonstwie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV unverzüglich entfernt werden. Werden sie nicht unverzüglich entfernt, kann der MV sie auf Kosten des TN beseitigen lassen und/oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 10.5 Gestaltung und Ausstattung des Standes obliegen dem TN in dessen Verantwortung. Jedoch sind hierbei die spezifischen Kriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die „Technischen Richtlinien“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und die Anordnungen in den Serviceunterlagen. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.
- Der Name bzw. die vollständige und korrekte Firmenbezeichnung und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragte Unternehmen sind dem MV bekannt zu geben.
- 10.6 Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
- 10.7 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN auf dessen Kosten geändert wird. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.8 Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen. Der Abbau und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes müssen spätestens bis zum Zeitpunkt des in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbaues abgeschlossen sein.
- 10.9 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 10.10 Den MV trifft keinerlei Verantwortung für vom TN im Veranstaltungsgelände zurückgelassene Gegenstände oder Güter, und zwar einschließlich solcher, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich vornehmen zu lassen.
- 10.11 Im Fall einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer Veranstaltung ist der MV berechtigt, soweit die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände dies erfordern, die Standfläche des TN zu verlegen und/oder in ihren Abmessungen zu verändern. Der Teilnehmer ist von diesem Umstand unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall ist sowohl ein Anspruch auf Rücktritt als auch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Im Fall der Verkleinerung der Standfläche erfolgt eine anteilige Reduzierung der Beteiligungskosten.
- 11. Werbung, Standaktivitäten**
- 11.1 Werbeflächen und -maßnahmen jeder Art bedürfen der gesonderten Beantragung mittels des Formulars „Werbung“ in den Service-Unterlagen und der schriftlichen Zulassung durch den MV.
- 11.2 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für das eigene Unternehmen des TN und nur für die vom TN hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 11.3 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Bild-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Emissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Dies gilt entsprechend, wenn die Vorführung von Exponaten Lärm oder sonstige Emissionen erzeugt oder belästigend ist.
- 11.4 Der MV ist berechtigt, unbefugte Maßnahmen der vorgenannten Art auf Kosten des TN ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 11.5 Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 11.6 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes sind nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zulassung durch den MV erlaubt.
- 11.7 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 11.8 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung der Maßnahmen und Entfernung etwaiger Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 12. Direkt- und Barverkauf**
- Direkt- und Barverkauf sind nicht gestattet, sofern sie nicht durch die veranstaltungs-spezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen sind. In diesem Fall sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern unter Einhaltung der Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PangV) zu kennzeichnen.
- 13. Ausstellerausweise**
- Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. Ziff. 7) Zugangsdaten zum Ausstellerportal und erstellt dort personalisierte Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise können – gegen Berechnung – bei dem MV angefordert werden (siehe „Besondere Teilnahmebedingungen“). Die Ausstellerausweise sind ausschließlich für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 14. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung**
- 14.1 Die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist allein Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen des TN erbringt der MV nicht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Auf Wunsch des TN kann dieser auf eigene Kosten eine Standbewachung durch das vom MV eingesetzte Bewachungsunternehmen anfordern.
- 14.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes und der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Auch zur Standreinigung kann der TN das vom MV eingesetzte Reinigungsunternehmen anfordern. Der Einsatz eigenen Reinigungspersonals ist nur eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung zulässig.
- 14.3 Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Die zur Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderliche Abfallentsorgung allein durch den MV ist auf dem Formular „Abfallentsorgung“ der Service-Unterlagen anzufordern. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.
- 14.4 Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV zur Entsorgung auf Kosten des TN berechtigt, nach Abbaueinde ohne vorherige Abmahnung.
- 15. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme**
- 15.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen und mit einem vom MV ausgestellten gültigen Ausweis versehen sind. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der vorherigen Zustimmung des MV. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des TN.
- 15.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – Presse, Funk und Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton-, Film-, Video- und sonstige Bildaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.
- 16. Rechtsvorschriften, Gewerblicher Rechtsschutz**
- 16.1 Die Beachtung sämtlicher gesetzlicher und behördlicher Vorschriften und die Beschaffung gewerbe- und gesundheitspolizeilicher oder sonstiger behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse ist allein Sache des TN. Gleiches gilt für die Beachtung und Sicherstellung urheberrechtlicher oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten und Leistungen Dritter. Sog. Ausstellungsschutz, d.h. ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl I, S. 3082), tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte

Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat. Auf Wunsch erteilt der MV dem TN eine schriftliche Bestätigung hierüber.

- 16.2 Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Hausrecht, Rauchverbot

- 17.1 Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei diesem Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.
- 17.2 Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor Beginn und nach Ende der täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 17.3 Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.
- 17.4 Der MV behält sich vor, in sämtlichen der Öffentlichkeit und den TN zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot anzuordnen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgabe geboten ist oder der MV eine solche Anordnung nach pflichtgemäßem Ermessen für sinnvoll erachtet.

18. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 18.1 Verstößt der TN gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen, der Besonderen Teilnahmebedingungen, der Service-Unterlagen oder der Technischen Richtlinien, so ist der MV nach vorheriger Abmahnung berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 520,00 EUR, im Wiederholungsfalle von 1.040,00 EUR, zu verhängen, sofern der TN Kaufmann ist. Das Recht des MV nach diesen Bedingungen, die Verstöße auf Kosten des TN an-derweitig zu beseitigen oder den Stand zu schließen, bleibt hiervon unberührt.
- 18.2 Der MV ist berechtigt, dem TN die Nutzung der Anschlüsse und Leitungen zum Stromversorgungs- und Telekommunikationsnetz zu entziehen, wenn dieser mit Leistungsverpflichtungen – auch aus früheren Veranstaltungen – im Rückstand ist und/oder gegen die Bestimmungen der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen über Werbung und Standaktivitäten verstößt.
- 18.3 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.
- 18.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 18.5 Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 18.6 Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes verpflichtet.
- 18.7 Die Bestimmung in Ziff. 8.2 gilt entsprechend. Die pauschale Vergütung für die Neugestaltung beträgt in diesem Fall 25% des Netto-Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,00 EUR, sofern der TN nicht nachweist, dass dem MV ein Aufwand nicht oder wesentlich geringer entstanden ist.
- 18.8 Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall gerichtlich überprüfbare Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,00 EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit

- | | |
|------|--|
| 4 | der Ausstellung nicht zugelassener Gegenstände, |
| 6 | der unerlaubten Überlassung der Standfläche, |
| 10.2 | der Errichtung des Standes, |
| 10.4 | des Nichtentferns störender Gegenstände, |
| 10.6 | der fehlenden Ausstattung oder Besetzung des Standes, |
| 10.7 | der Standgestaltung/-ausstattung, |
| 10.8 | des vorzeitigen Abbaus und/oder der termingerechten Räumung, |
| 11.7 | des unerlaubten Ansprechens/Befragens, |
| 11.8 | der Unterlassung politischer Werbung, |
| 14.2 | Verstößen gegen Reinigungspflichten, |
| 16 | Schutzrechtsverletzungen |

verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

19. Haftung und Versicherung

- 19.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen

Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

- 19.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 19.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 19.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf 10.000,00 EUR begrenzt.
- 19.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
- 19.6 Für die Beschädigung von Gegenständen leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 19.7 Treten Schäden während der Veranstaltung auf, sind diese dem MV unverzüglich schriftlich zu melden, bei Verursachung durch Dritte und/oder Schädigung auch der Polizei.
- 19.8 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN zu vertretende verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV oder ersatzpflichtige Dritte eine Ersatzleistung ablehnen.
- 19.9 Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden.
- 19.10 Ist der TN Veranstalter im Sinne der jeweils geltenden Versammlungsstättenverordnung, obliegt ihm die hieraus resultierende Verantwortlichkeit. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen unbeschadet dessen Verpflichtungen gemäß Ziff. 19.1 von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund deren Haftung als Betreiber freizustellen.
- 19.11 Der MV hat keinerlei Versicherungsschutz für den TN abgeschlossen. Dieser wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit und auf das Angebot hingewiesen, Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Formular „Versicherung“ in den Service-Unterlagen.

20. Pauschalierungen, Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 20.1 Bei allen pauschalierten Schadenersatzansprüchen und Vergütungen bleibt das Recht des MV unberührt, gegenüber dem TN einen höheren Schaden oder Aufwand nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden oder ein Aufwand nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 20.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages über die Beteiligung und/oder dieser Allgemeinen oder der Besonderen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen oder der Besonderen Teilnahmebedingungen nicht. MV und TN verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung als von Anfang an geltend zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weitgehend wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken.
- 20.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.
- 20.4 Der TN kann gegenüber Ansprüchen des MV nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim TN um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

21. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 21.1 Alle Ansprüche des TN gegen den MV sind schriftlich geltend zu machen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Beteiligung, der Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen einschließlich der Schriftformklausel sowie alle auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses gerichteten Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 21.2 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen.
- 21.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, den TN auch in dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz / Datensicherheit (Stand: 01.09.2021)

1. Verarbeitungszweck, Datenkategorien und -arten

Zum Zwecke der Abwicklung der Bestellungen von Leistungen und der zukünftigen Geschäftsanbahnung verarbeitet die Messe Dortmund GmbH, im folgenden MD genannt, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO folgende personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“):

- a) Vor- und Nachname des Ansprechpartners des Auftraggebers,
- b) Anschrift des Ansprechpartners des Auftraggebers,
- c) Telefon- und Telefaxnummer des Ansprechpartners des Auftraggebers,
- d) Email-Adresse des Ansprechpartners des Auftraggebers.
- e) IP-Adresse im Falle einer Online-Bestellung
- f) Personenbezogene Daten (Vor- und Nachname) des Aussteller-Standpersonals, für das ein digitaler Ausstellerausweis bestellt wird

Sofern die Bestellung durch einen Dritten für und im Namen des Auftraggebers abgeschlossen wird, verarbeitet MD zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Daten folgende Daten:

- a) Vor- und Nachname des Ansprechpartners des Dritten,
- b) Anschrift des Ansprechpartners des Dritten,
- c) Telefon- und Telefaxnummer des Ansprechpartners des Dritten,
- d) Email-Adresse des Ansprechpartners des Dritten.
- e) IP-Adresse im Falle einer Online-Bestellung
- f) Personenbezogene Daten (Vor- und Nachname) des Aussteller-Standpersonals, für das ein digitaler Ausstellerausweis bestellt wird

2. Auftragsverarbeitung

- a) Zum Zwecke der Fakturierung werden die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten zudem durch die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH, Strobelallee 45, 44139 Dortmund, verarbeitet. Obwohl die Fakturierung durch die Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH erfolgt, bleibt MD gegenüber dem Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. MD schließt mit der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung, indem sich MD gegenüber der Westfalahallen Unternehmensgruppe GmbH u.a. die erforderlichen Einfluss- bzw. Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der Daten sichert.
- b) Soweit der Auftraggeber eine oder mehrere Service-Leistungen bestellt, bei denen MD lediglich als Auftragsvermittler fungiert, werden die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten zum Zwecke der Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Service-Leistung von dem jeweiligen Service-Partner verarbeitet. In diesem Fall ist der jeweilige Service-Partner für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich. MD schließt mit den Service-Partnern jeweils einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung, indem sich der jeweilige Service-Partner gegenüber MD u.a. die erforderlichen Einfluss- bzw. Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der Daten sichert.
- c) Die Pflege des Online Bestellsystems führt MD durch. Die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten werden auf einem Server der infoteam GmbH Berlin, Königsberger Str. 14, 12207 Berlin, gespeichert. MD schließt mit der infoteam GmbH Berlin einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung, indem sich MD gegenüber der infoteam GmbH Berlin u.a. die erforderlichen Einfluss- bzw. Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der Daten sichert.
- d) Zum Zwecke der Erstellung von digitalen Ausstellerausweisen werden die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten auf einem Server der doo GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München, gespeichert. MD schließt mit der doo GmbH einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung, indem sich MD gegenüber der doo GmbH u.a. die erforderlichen Einfluss- bzw. Kontrollbefugnisse hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung der Daten sichert.

3. Löschung, Berichtigung

MD wird die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten unverzüglich löschen, sobald die Daten gem. Art. 5 Abs. 1 Lit. e) DS-GVO für den Zweck der Durchführung der Bestellung und der Fakturierung nicht mehr notwendig sind. Dies gilt nicht, soweit u.a. gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen der unverzüglichen Löschung entgegenstehen (vgl. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO) und/oder ein weiterer Fall des Art. 17 Abs. 3 DS-GVO vorliegt und/oder ein neuer Zweck eine weitere Verarbeitung rechtfertigt. Unrichtige und/oder unvollständige Daten wird MD gem. Art. 5 Abs. 1 Lit. d) unverzüglich löschen oder – soweit möglich – berichtigen.

4. Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann von MD gem. Art. 15 Abs. 1 DS-GVO eine Bestätigung über die Datenverarbeitung verlangen. Zudem kann der Auftraggeber von MD gem. Art. 16 DS-GVO die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten bzw. unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke, die Vervollständigung unvollständiger Daten verlangen. Weiterhin kann der Auftraggeber von MD gem. Art. 17 Abs. 1 DS-GVO die unverzügliche Löschung der Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO benannten Fälle vorliegt. Der Auftraggeber kann von MD gem. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO verlangen, dass MD die Verarbeitung der unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten eingeschränkt, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen gem. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO (lit. a) bis d) vorliegen: Der Auftraggeber hat gem. Art. 20 Abs. 1 DS-GVO das Recht, die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten von MD in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und er hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch MD zu übermitteln.

5. Erforderlichkeit Datenbereitstellung, Folgen Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Das heißt, dass ein Vertrag mit MD nicht zustande kommt, soweit der Auftraggeber die Angaben über die unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten im Bestellsystem ganz oder teilweise unterlässt.

6. Datenschutz

Für die gesicherte Übertragung der unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten aus dem Internet verwendet MD ein Verschlüsselungsverfahren. D.h. dass die Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und dem Online Bestellsystem von MD über einen Browser für andere Teilnehmer im Internet nicht lesbar ist.

7. Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter von MD ist:
Christian Volkmer
Datenschutzbeauftragter
Projekt 29 GmbH & Co. KG
Ostengasse 14
93047 Regensburg
Tel: +49 231 1204 368
Email: datenschutz@westfalahallen.de

8. Beschwerderecht

Der Auftraggeber hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden und unter Ziffer 1 dieser Datenschutzerklärung genannten Daten gegen die Bestimmungen der DS-GVO verstößt.